

# Änderungen zum Sonderdruck Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

## Änderungen vom 27. März 2017

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 7a wird wie folgt gefasst:  
„Art. 7a (aufgehoben)“
- b) Die Angabe zu Art. 7b wird wie folgt gefasst:  
„Art. 7b (aufgehoben)“
- c) Die Angaben zu Abschnitt VI werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

#### **„VI. Abschnitt**

#### **Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**

Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

#### **VII. Abschnitt**

#### **Helfer**

Art. 16 Rechtsverhältnis

Art. 17 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche

#### **VIII. Abschnitt**

#### **Schlussvorschriften**

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Art. 19 Einschränkung von Grundrechten

Art. 20 Inkrafttreten“

2. In Art. 1 Abs. 3 werden die Wörter „mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Mitwirkenden“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 4 Abs. 1)“ gestrichen.
4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden“

Die Kreisverwaltungsbehörden und, soweit erforderlich, die übrigen Katastrophenschutzbehörden haben als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere

1. **allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,**
2. **die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und dabei auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,**
3. **durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten,**
4. **in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten durchzuführen.“**

**5. Art. 3a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 externe Notfallpläne für Betriebe der oberen Klasse im Sinn von Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/ EU, soweit sie in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.“

**6. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß III der Richtlinie 2006/21/EG, soweit für diese nicht ein externer Notfallplan nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 zu erstellen ist.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

**7. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ gestrichen.**

**8. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6)“ gestrichen.**

**9. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

**10. Art. 7 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)“ gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die in Abs. 3 genannten Behörden, Dienststellen und Organisationen im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahrgeneigtheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken, kann ihnen die Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen; werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll sie zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 bestellen. <sup>3</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“

b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Hilfsorganisationen“ die Wörter „im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ eingefügt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ ersetzt.

**11. Art. 7a wird aufgehoben.**

**12. Art. 7b wird aufgehoben.**

**13. In Art. 11 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3)“ gestrichen.**

**14. Art. 12 wird wie folgt geändert:**

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „und wird durch zweckangemessene Beiträge des Staates, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden getragen“ eingefügt.

b) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) <sup>1</sup>Die Höhe des zweckangemessenen jährlichen Gesamtbeitrags wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntgemacht. <sup>2</sup>Die betroffenen kommunalen Spitzenverbände sind vorab zu hören.

(4) Der Staat trägt zwei Drittel des Gesamtbeitrags, zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli.

(5) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen zusammen ein Drittel des Gesamtbeitrags. <sup>2</sup>Ihr jeweiliger Einzelbeitrag errechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage. <sup>3</sup>Er wird jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt.“

**15. Die Überschrift zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:**

**„VI. Abschnitt  
Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“**

**16. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird.“

b) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“

**17. Nach Art. 15 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:**

**„VII. Abschnitt  
Helfer“**

**„Art. 16  
Rechtsverhältnis“**

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist.

„Art. 17  
Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche“

(1) Bei Einsätzen

1. von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen zur Katastrophenabwehr oder
2. des Örtlichen Einsatzleiters oder der ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat, gilt Art. 33a Abs. 1 bis 4 BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde richten, für die sie tätig werden.

(2) Für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

**18. Nach Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:**

**„VIII. Abschnitt  
Schlussvorschriften“**

**19. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18.**

**20. Die bisherigen Art. 18 und 19 werden die Art. 19 und 20.**

**§ 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

München, den 27. März 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer